

**Artikel 25****Inkrafttreten**

1. Dieses Statut tritt in Kraft, wenn mindestens 80 Staaten, die eine Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde hinterlegt haben, dem Depositar notifizieren, daß sie nach gegenseitigen Konsultationen übereingekommen sind, daß dieses Statut in Kraft treten soll.

2. Dieses Statut tritt wie folgt in Kraft:

a) für Staaten, welche die in Absatz 1 erwähnte Notifizierung vorgenommen haben, am Tage des Inkrafttretens dieses Statuts;

b) für Staaten, die vor dem Inkrafttreten dieses Statuts eine Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde hinterlegt/ aber an der in Absatz 1 erwähnten Notifizierung nicht teilgenommen haben, zu dem späteren Zeitpunkt, an dem sie dem Depositar notifizieren, daß das Statut für sie in Kraft tritt;

c) für Staaten, die nach Inkrafttreten dieses Statuts eine Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitritturkunde hinterlegen, am Tag dieser Hinterlegung.

**Artikel 26****Übergangsbestimmungen**

1. Die erste Tagung der Konferenz wird vom Depositar einberufen und ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Statuts abzuhalten.

2. Die mit Resolution 2152 (XXI) der Vollversammlung der Vereinten Nationen festgelegten Vorschriften und Regeln für die Organisation gelten solange für die Organisation und ihre Organe, bis letztere neue Bestimmungen beschließen.

**Artikel 27****Vorbehalte**

Vorbehalte zu diesem Statut sind nicht zulässig.

**Artikel 28****Depositar**

1. Depositar dieses Statuts ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen.

2. Zusätzlich zur Notifizierung aller beteiligten Staaten unterrichtet der Depositar den Generaldirektor über alle Angelegenheiten, die dieses Statut betreffen.

**Artikel 29****Authentische Texte**

Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Text dieses Statuts ist gleichermaßen gültig.

**ANLAGE I****Staatenlisten**

1. Wird ein in einer der nachstehenden Listen nicht aufgeführter Staat Mitglied, entscheidet die Konferenz nach entsprechenden Konsultationen, in welche dieser Listen er aufgenommen werden soll.

2. Die Konferenz kann nach entsprechenden Konsultationen jederzeit die Einordnung eines Mitglieds in eine der nachstehenden Listen ändern.

3. Änderungen in den nachstehenden Listen, die entsprechend Absatz 1 oder 2 vorgenommen werden, gelten nicht als Änderungen im Sinne des Artikels 23.

**LISTEN**

(Die vom Depositar in diese Anlage aufzunehmenden Staatenlisten sind die am Tage des Inkrafttretens dieses Statuts gültigen Listen, die von der Vollversammlung der Vereinten

Nationen für die Zwecke des Abschnitts II Absatz 4 ihrer Resolution 2152 (XXI) festgelegt worden sind)

**ANLAGE II****Das reguläre Budget**

A. 1. Zu den Verwaltungs-, Forschungs- und anderen regulären Ausgaben der Organisation zählen Ausgaben

a) für interregionale und regionale Berater;

b) für kurzfristige Beratertätigkeit durch Personal der Organisation;

c) für Tagungen, einschließlich Fachtagungen, die in dem aus dem regulären Budget der Organisation finanzierten Arbeitsprogramm vorgesehen sind;

d) für die Programmunterstützung, die sich aus Projekten der technischen Hilfe ergeben, soweit diese Ausgaben nützlich von der Stelle, die solche Projekte finanziert, an die Organisation zurückerstattet werden.

2. Konkrete Vorschläge, die mit den vorstehenden Festlegungen übereinstimmen, werden durchgeführt, nachdem sie gemäß Artikel 14 vom Programm- und Budgetkomitee geprüft, vom Rat angenommen und von der Konferenz bestätigt worden sind.

B. Um die Effektivität des Arbeitsprogramms der Organisation auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung zu erhöhen, werden aus dem regulären Budget in Höhe von 6 Prozent seiner Gesamtsumme auch andere Tätigkeiten finanziert, die bisher aus Kapitel 15 des regulären Budgets der Vereinten Nationen finanziert wurden. Diese Tätigkeiten sollen den Beitrag der Organisation zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen stärken, wobei die Bedeutung zu berücksichtigen ist, die der Anwendung des im Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen benutzten Verfahrens der länderbezogenen Programmaufstellung, das der Zustimmung der betreffenden Länder unterliegt, als Rahmen für diese Tätigkeiten zukommt.

**ANLAGE III****Regelungen über Schiedsgerichte und Schlichtungskommissionen**

Falls nichts anderes zwischen allen Mitgliedern vereinbart worden ist, die Parteien einer Streitigkeit sind, welche nicht nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a beigelegt, sondern gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i (B) des genannten Artikels einem Schiedsgericht oder gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii einer Schlichtungskommission unterbreitet wurde, gelten für das Verfahren, und die Arbeitsweise solcher Gerichte und Kommissionen folgende Regelungen:

**1. Einleitung des Verfahrens**

Innerhalb von drei Monaten, nachdem der Rat die Behandlung einer ihm gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a unterbreiteten Streitigkeit abgeschlossen hat, oder wenn er die Behandlung nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unterbreitung abgeschlossen hat, können alle Streitparteien innerhalb von 21 Monaten nach der Unterbreitung dem Generaldirektor notifizieren, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorlegen möchten, oder kann ihm jede dieser Parteien notifizieren, daß sie die Streitigkeit einer Schlichtungskommission unterbreiten möchte. Haben die Parteien eine andere Art der Beilegung vereinbart, kann die Notifizierung innerhalb von drei Monaten nach Abschluß dieses besonderen Verfahrens erfolgen.

**2. Bildung des Gerichts oder der Kommission**

a) Die Streitparteien ernennen einstimmig drei Schiedsrichter bzw. drei Mitglieder der Schlichtungskommission und bestimmen einen bzw. eines von ihnen zum Vorsitzenden des Gerichts oder der Kommission.